

1. Berichts- und Nachweispflichten des Projektträgers

Die Berichts- und Nachweispflichten des Projektträgers werden im Rahmen der Fördervereinbarung mit dem Stiftung RTL - Wir helfen Kindern e.V. (nachfolgend: Stiftung RTL) klar definiert. Im Rahmen der Mittelverwendungskontrolle durch das Controlling wird die Einhaltung der Berichts- und Nachweispflichten des Projektträgers geprüft.

Für Projekte mit einem Gesamtfördervolumen größer als 50.000,- EUR werden die konkreten Vereinbarungen über den Umfang, die Frequenz sowie die Art und Weise der Berichterstattung bzw. der Erbringung der Nachweise mit dem Projektträger abgestimmt und vor Vertragsunterzeichnung durch das Controlling freigegeben. In der Regel werden dabei Kostenabrechnungen in einer bestimmten Frequenz oder bei Anforderung der nächsten Zuwendungsrate vereinbart.

Der Kostenabrechnung ist regelmäßig eine Tabelle als Datei beizufügen (MS-Excel oder CSV), welche sämtliche Nachweise zur Kostenabrechnung auflistet. Jeder Nachweis muss anhand der Daten in der Tabelle eindeutig zu identifizieren sein. Das Datum, die Währung und der Betrag des Nachweises müssen jeweils in einer separaten Tabellenspalte ausgewiesen werden. Zudem weist eine separate Spalte auf Eigenbelege hin.

Für Projekte mit einem Gesamtfördervolumen bis zu 50.000,- EUR wird grundsätzlich nur eine Schlussabrechnung nach Beendigung des Projekts verlangt, welche Kopien sämtlicher Nachweise beinhaltet. Sofern ein solches Projekt zum 31.12. des Zuwendungsjahres nicht abgeschlossen ist, ist ein entsprechender Zwischenbericht zu erstellen. Ist ein solches Projekt 18 Monate nach Zuwendung nicht abgeschlossen, so ist die Schlussabrechnung dennoch zu erstellen. Sofern der Vorstand keine schriftliche Vereinbarung zur Änderung der Zweckbindung mit dem Projektträger trifft, wird die Erstattung des Restbetrags in diesem Fall umgehend eingefordert.

2. Prüfungsrechte und Offenlegungspflichten

Im Rahmen der Fördervereinbarung gemäß Mustervertrag werden Vereinbarungen getroffen, die der Stiftung RTL umfangreiche Prüfungsrechte in Bezug auf das geförderte Projekt einräumen. Die Trägerorganisation wird zur vollständigen Offenlegung sämtlicher Geschäftsvorfälle in Zusammenhang mit dem geförderten Projekt verpflichtet. Die Prüfungsrechte können auch durch von der Stiftung RTL beauftragte sachverständige Dritte wahrgenommen werden.

Nur in begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen vom Mustervertrag in Bezug auf die Prüfungsrechte und Offenlegungspflichten möglich. Dies wird gegebenenfalls vor der Vertragsunterzeichnung vom Vorstand beschlossen und vom Beirat freigegeben.



3. Bedingte Zuwendungsraten

Für Projekte mit einem Gesamtfördervolumen größer als 50.000,- EUR wird im Rahmen der Fördervereinbarung die Zahlweise der Zuwendung spezifiziert.

In der Regel werden Zuwendungen ab der zweiten Rate an die Einhaltung der Berichts- und Nachweispflichten durch den Projektträger geknüpft. Die Zuwendung ist in diesen Fällen erst nach erfolgter Mittelverwendungskontrolle möglich und nur, wenn die Kontrolle die Einhaltung der Pflichten bestätigt. In begründeten Ausnahmefällen ist dennoch eine Zuwendung nach einem Vorstandsbeschluss möglich.

4. Änderung der Zweckbindung

Sofern die zugewendeten Mittel vom Projektträger für die Durchführung des Projektes nicht aufgebraucht wurden, kann statt einer Rückerstattung des Restbetrags eine Änderung der Zweckbindung in Betracht gezogen werden. Die Möglichkeit der Zweckbindungsänderung durch die Stiftung RTL ist in der Fördervereinbarung gemäß Mustervertrag vorgesehen.

Zweckbindungsänderungen im Rahmen dieser Spezifikation werden durch einen Vorstandsbeschluss dokumentiert.

5. Plausibilisierung und Stichprobenprüfung

Die Kostenabrechnungen werden durch das Controlling unter Einbeziehung der Fördervereinbarung sowie der Finanzplanung des Projekts plausibilisiert. Neben einer Abstimmung der Summen wird dabei insbesondere die Einhaltung der Zweckbindung in Bezug auf wesentliche Positionen der Abrechnung hinterfragt.

Das Controlling führt zudem Stichprobenprüfungen in Bezug auf die Nachweise durch. Neben dem Vorliegen der Nachweise sind die Prüfkriterien dabei die Einhaltung der Zweckbindung sowie Identität von Nachweisempfänger und Zuwendungsempfänger. Zudem wird geprüft, ob es sich um Eigenbelege handelt.

Sofern Eigenbelege in wesentlichem Umfang vorliegen, beschließt der Vorstand ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen erforderlich sind. Bei Projekten innerhalb der europäischen Union werden Eigenbelege in der Regel nicht akzeptiert.



Für Projekte mit einem Gesamtfördervolumen größer als 10.000,- EUR werden die Nachweise bzw. Nachweiskopien in der Regel auf Basis einer Stichprobe aus der beigefügten Tabelle (MS-Excel oder CSV) beim Projektträger angefordert oder vor Ort geprüft.

6. Eskalation und Maßnahmen

Im Falle von wesentlichen Feststellungen sowie fehlenden Kostenabrechnungen oder Nachweisen im Rahmen der Mittelverwendungskontrolle wird umgehend mindestens ein Vorstandsmitglied informiert. Zudem werden zeitnah Maßnahmen ergriffen, um eine Klärung herbeizuführen. Sofern der Sachverhalt nicht binnen sechs Wochen geklärt werden kann, beschließt der Vorstand, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen erforderlich sind.

7. Dokumentation und Berichterstattung durch die Stiftung RTL

Die Prüfungshandlungen sowie gegebenenfalls erfolgte Eskalationen, Maßnahmen und Vorstandsbeschlüsse werden angemessen dokumentiert. Die Aufbewahrung der Dokumentation erfolgt zentral in den Räumen der Schriftführung.

Die Dokumentation der Prüfungshandlungen umfasst mindestens die Stichprobenauswahl und das Prüfungsergebnis inklusive wesentlicher Feststellungen. Wesentlicher Schriftwechsel im Zusammenhang mit Eskalationen und Maßnahmen wird aufbewahrt. Wesentliche mündliche Abreden werden mindestens durch eine Gesprächsnotiz, besser durch ein beiderseitig gezeichnetes Protokoll dokumentiert. Vorstandsbeschlüsse beinhalten neben der beschlossenen Maßnahme gegebenenfalls eine Begründung und werden von zwei Vorstandsmitgliedern gezeichnet.

Die Ergebnisse der Mittelverwendungskontrolle werden zusammengefasst im Rahmen des Jahresberichts veröffentlicht. Das Recht zur Veröffentlichung durch die Stiftung RTL ist in der Fördervereinbarung gemäß Mustervertrag vorgesehen.

